

## Abstimmungsvorlagen

28. November 2010

- 3 **Änderung der Kantonsverfassung (§ 85 Absatz 1 Buchstabe e ) zum Wechsel der richterlichen Überprüfungsbehörde betreffend Polizeigewahrsam für Gewalttäter und Gewalttäterinnen anlässlich von Sportveranstaltungen**

### ■ Inhaltsverzeichnis

<b>Kurz und bündig</b>	2
<b>An die Stimmberechtigten</b>	2
<b>3 Änderung der Kantonsverfassung</b>	
Erläuterungen des Regierungsrates	3
Verfassungsänderung	5
Änderung Polizeigesetz	6

### ■ Kurz und bündig

Im November des vergangenen Jahres beschlossen die Baselbieter Stimmberechtigten mit über 92% Ja-Stimmen den Beitritt unseres Kantons zum "Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen". Dieses so genannte "Hooligan-Konkordat", dem ausnahmslos alle 26 Kantone beigetreten sind, sieht verschiedene Massnahmen der Polizei gegen Gewalttäter und -täterinnen vor. Für die einschneidendste Massnahme – den Polizeigewahrsam – verlangt das Konkordat eine Überprüfungsmöglichkeit durch ein Gericht. Diese Aufgabe nimmt zurzeit noch ein Abteilungspräsidium des Kantonsgerichts wahr. Damit sie ab nächstem Jahr dem neu geschaffenen Zwangsmassnahmengericht zugeordnet werden kann, braucht es eine Änderung der Kantonsverfassung.

### ■ An die Stimmberechtigten

Die Änderung der Kantonsverfassung (§ 85 Absatz 1 Buchstabe e) (Abstimmung Nr. 3) unterliegt gemäss § 30 Buchstabe a der Kantonsverfassung der obligatorischen Volksabstimmung.

Der Regierungsrat hat zu dieser Vorlage **Erläuterungen** beschlossen.

Die Redaktion und Herausgabe der vorliegenden Broschüre besorgte die Landeskanzlei.

Landeskanzlei Basel-Landschaft

## ■ Erläuterungen des Regierungsrates zur Änderung der Kantonsverfassung (§ 85 Absatz 1 Buchstabe e)

### Abstimmungsfrage (Stimmzettel 3)

Wollen Sie die **Änderung der Kantonsverfassung** (§ 85 Absatz 1 Buchstabe e) zum Wechsel der richterlichen Überprüfungsbehörde betreffend Polizeigewahrsam für Gewalttäter und Gewalttäterinnen anlässlich von Sportveranstaltungen annehmen?

### Warum soll die Kantonsverfassung geändert werden?

Der im "Hooligan-Konkordat" vorgesehene Polizeigewahrsam wird gegenüber Personen ausgesprochen, die bereits wiederholt Gewalt an Sportveranstaltungen ausgeübt haben und die sich trotz zuvor verhängten milderer Massnahmen nicht von weiteren Gewaltakten haben abhalten lassen. Die Anordnung des Polizeigewahrsams verpflichtet die betroffene Person, sich vor der fraglichen Sportveranstaltung bei einer Polizeistelle einzufinden und dort zu bleiben, bis die Veranstaltung vorüber ist. Der Polizeigewahrsam darf aber längstens 24 Stunden dauern.

Weil diese Massnahme die Freiheitsrechte erheblich einschränkt, muss es der betroffenen Person möglich sein, die Anordnung des Polizeigewahrsams richterlich überprüfen zu lassen. Als Zwischenlösung ist noch bis Ende des Jahres 2010 das Abteilungspräsidium Verfassungs- und Verwaltungsrecht des Kantonsgerichts für die richterliche Überprüfung des Polizeigewahrsams zuständig. Ab Beginn des kommenden Jahres soll dann die Aufgabe vom basellandschaftlichen Zwangsmassnahmengericht wahrgenommen werden, das zur Umsetzung der neuen Schweizerischen Strafprozessordnung geschaffen worden ist. Darum muss die Baselbieter Kantonsverfassung geändert werden.

### Was sind die Vorteile der Aufgabenübertragung an das Zwangsmassnahmengericht?

Jede Person, die von einem Polizeigewahrsam, betroffen ist, hat das

Recht, diese Massnahme richterlich überprüfen zu lassen. Da Sportveranstaltungen regelmässig an Abenden oder Wochenenden und damit ausserhalb der üblichen Bürozeiten stattfinden, muss ein permanenter Pikettdienst sichergestellt werden. Das Kantonsgericht verfügt nicht über einen solchen dauernden Pikettdienst, da es ihn für seine sonstigen Aufgaben nicht benötigt. Wenn also die richterliche Überprüfung des Polizeigewahrsams beim Kantonsgericht bliebe, müsste dieses eine Pikettorganisation aufziehen, was entsprechende Kosten verursachen würde. Das Zwangsmassnahmengericht hingegen muss ohnehin während des ganzen Jahres und rund um die Uhr eine Pikettorganisation gewährleisten, sonst könnte es die ihm von der schweizerischen Strafprozessordnung zugewiesenen Aufgaben gar nicht alle erfüllen. Mit der Zuordnung der richterlichen Überprüfung des Polizeigewahrsams zum Zwangsmassnahmengericht können also wertvolle Synergien genutzt und unnötige Belastungen für die Kantonsfinanzen vermieden werden.

### Beratungen im Landrat

Bereits bei der Beratung des inzwischen erfolgten Beitritts unseres Kantons zum so genannten "Hooligan-Konkordat" strebte der Landrat an, die Aufgabe der richterlichen Überprüfung des Polizeigewahrsams dem Zwangsmassnahmengericht zu übertragen. Die Vorlage, mit welcher der Zuständigkeitswechsel vom Kantonsgericht neu an das Zwangsmassnahmengericht vollzogen wird, war entsprechend unbestritten.

### Empfehlung

Der Regierungsrat und der Landrat (mit 79 Ja- gegen 0 Nein-Stimmen bei 0 Enthaltungen) empfehlen Ihnen, sehr geehrte Stimmbürgerin, sehr geehrter Stimmbürger, der Verfassungsänderung zuzustimmen.

Liestal, 12. Oktober 2010

Im Namen des Regierungsrates  
der Präsident: Krähenbühl  
der Landschreiber: Mundschin

## Verfassung des Kantons Basel-Landschaft

Änderung vom 23. September 2010

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

### I.

Die Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 wird wie folgt geändert:

#### § 85 Absatz 1 Buchstabe e

<sup>1</sup> Die Verwaltungsgerichtsbarkeit wird ausgeübt durch:

e. das Zwangsmassnahmengericht.

### II.

Diese Verfassungsänderung bedarf der Gewährleistung durch den Bund.

### III.

Diese Verfassungsänderung ist nur wirksam, wenn die Änderung des Polizeigesetzes sowie des Gesetzes über die Organisation der Gerichte betreffend Wechsel der richterlichen Behörde für die Überprüfung des Polizeigewahrsams bei Gewalt an Sportveranstaltungen vom Landrat sowie in einer allfälligen Volksabstimmung angenommen wird.

### IV.

Diese Änderung tritt mit Inkrafttreten der Schweizerischen Strafprozessordnung in Kraft.

Liestal, 23. September 2010

Im Namen des Landrates  
die Präsidentin: Fuchs  
der Landschreiber: Mundschin

## Polizeigesetz (PolG)

Änderung vom 23. September 2010<sup>1</sup>

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

### I.

Das Polizeigesetz vom 28. November 1996<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

#### § 10 Absatz 2

<sup>2</sup> Die Sicherheitsdirektion entscheidet endgültig über die Aufnahme von Bewerbern und Bewerberinnen in die Polizeischule.

#### § 11 Entlassung und Austritt aus der Polizeischule

<sup>1</sup> Die Sicherheitsdirektion kann Polizeiaspiranten und Polizeiaspirantinnen bei Pflichtverletzungen oder bei ungenügenden Leistungen auf das Ende des der Kündigung folgenden Monats entlassen. Bei groben Pflichtverletzungen ist die sofortige Entlassung möglich.

<sup>2</sup> Polizeiaspiranten und Polizeiaspirantinnen können nach Rücksprache mit der Sicherheitsdirektion aus der Polizeischule austreten.

#### § 12 Absatz 2

<sup>2</sup> Die Sicherheitsdirektion stellt die übrigen Angehörigen der Polizei an.

#### § 27a Absätze 2, 6 und 7

<sup>2</sup> Für die richterliche Überprüfung der Rechtmässigkeit des Polizeigewahrsams gemäss Artikel 8 Absatz 5 des Konkordats vom 15. November 2007<sup>3</sup> über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen ist das Präsidium des Zwangsmassnahmengerichts zuständig.

<sup>6</sup> Gegen den Entscheid des Präsidiums des Zwangsmassnahmengerichts kann beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Beschwerde erhoben werden.

<sup>7</sup> aufgehoben

<sup>1</sup> Vom Landrat mit Vierfünftelmehr beschlossen.

<sup>2</sup> GS 32.778, SGS 700

<sup>3</sup> GS 36.1299, SGS 702.14

### § 33 Absatz 3

<sup>3</sup> Die Sicherheitsdirektion ist zuständig für die Verwahrung, Versteigerung, Verwertung und Entsorgung von sichergestellten Sachen. Das Nähere regelt der Regierungsrat.

#### II.

Das Gesetz vom 22. Februar 2001<sup>1</sup> über die Organisation der Gerichte und der Strafverfolgungsbehörden (neuer Titel ab 1. Januar 2011, vgl. Vorlage 2008-148: Gesetz über die Organisation der Gerichte) wird wie folgt geändert:

### § 1 Buchstabe c

Die Gerichtsbarkeit in Verfassungs-, Verwaltungs- und Sozialversicherungssachen wird ausgeübt durch:

c. das Zwangsmassnahmengericht.

#### III.

Diese Änderung des Polizeigesetzes sowie des Gesetzes über die Organisation der Gerichte ist nur wirksam, wenn die Änderung der Verfassung (Erweiterung der Behörden der Verwaltungsgerichtsbarkeit um das Zwangsmassnahmengericht) durch den Landrat und in einer allfälligen Volksabstimmung genehmigt wird.

#### IV.

Diese Änderung tritt mit Inkrafttreten der Schweizerischen Strafprozessordnung in Kraft.

Liestal, 23. September 2010

Im Namen des Landrates  
die Präsidentin: Fuchs  
der Landschreiber: Mundschin

---

<sup>1</sup> GS 34.161, SGS 170

## ■ Empfehlung an die Stimmberechtigten

**Der Regierungsrat und der Landrat empfehlen den Stimmberechtigten, am 28. November 2010 wie folgt zu stimmen:**

- Ja** zur Änderung der Kantonsverfassung (§ 85 Absatz 1 Buchstabe e) zum Wechsel der richterlichen Überprüfungsbehörde betreffend Polizeigewahrsam für Gewalttäter und Gewalttäterinnen anlässlich von Sportveranstaltungen